

**Rückmeldung zur Einstufung der Umlagesätze
gem. § 19 StromNEV i.V.m. §§ 26, 28 und 30 KWKG**

bis spätestens **31.03.2023** per Mail an kaufmaennischer-service@swa-netze.de
(Betreff: Kundenname/Mengenmeldung Kalenderjahr 2022/Marktlokation)

oder per Briefpost an

swa Netze GmbH
ENE-M-A
Hoher Weg 1
86152 Augsburg

Rückmeldefrist:

Um eine Reduzierung der Stromumlage gem. § 19 StromNEV i.V.m. §§ 26, 28 und 30 KWKG in die Letztverbrauchergruppe B - bzw. bei Vorlage eines entsprechenden Wirtschaftsprüferattests in die Letztverbrauchergruppe C für das Kalenderjahr 2022 in Anspruch nehmen zu können, muss dieses Formular bis zum **31.03.2023** vollständig ausgefüllt, an die swa Netze GmbH gesendet werden.

Wer meldet? (-> „Letztverbraucher“)

Für die Identifikation des Letztverbrauchers ist maßgeblich, wer der jeweilige Betreiber der Stromverbrauchseinrichtung ist. Danach kommt es für die Bestimmung der Betreibereigenschaft darauf an, wer die tatsächliche Herrschaft über die Stromverbrauchseinrichtung ausübt, die Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und das wirtschaftliche Risiko trägt (siehe Leitfaden der Bundesnetzagentur „Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“, Oktober 2020 (www.bundesnetzagentur.de)).

I. **Diese Meldung betrifft folgende Abnahmestelle (*Pflichtfelder):**

Kunde/Letzverbraucher*:

Adresse der Abnahmestelle*:

Vertragskonto*:

Marktlotation*:

Messlokation(en):

DE

Kalenderjahr*:

Kontaktdaten für Rückfragen:

II. **Zwingend erforderliche Bestätigung**

→ Sollte diese nicht angegeben werden, ist eine Privilegierung der Umlage nicht möglich.

- Wir bestätigen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 62 a und § 62 b EEG zur Identifikation des Letztverbrauchs und für die Zurechnung der Stromverbräuche (Bagatellsachverhalte). Sämtliche abzugrenzende Weiterleitungen an Dritte sind der Tabelle unter Punkt IV bzw. einer separaten Datei, welche der swa Netze GmbH im Rahmen dieser Meldung zur Verfügung gestellt wurde, zu entnehmen.

III. **Hiermit bestätigen wir, dass wir**

- a) an der genannten Abnahmestelle/Marktlotation, der **einzigste Letztverbraucher** sind, welcher Strom aus dem Netz der swa Netze GmbH bezieht (100 % Selbstverbrauch). Es fand keine Weiterleitung im Sinne des § 62 b EEG statt, da der bezogene Strom **ausschließlich selbst verbraucht** wurde. Sofern die Voraussetzungen des § 62 a Nr. 2 und 3 EEG erfüllt sind, rechnen wir die Stromverbräuche Dritter unterhalb von 3.500 kWh pro Jahr unserem Letztverbrauch zu (Bagatellsachverhalte).
- b) an der genannten Abnahmestelle/Marktlotation, **nicht der einzige Letztverbraucher** sind, welcher Strom aus dem Netz der swa Netze GmbH bezieht (Weiterleitung an Dritte). Im Kalenderjahr 2022 betrug unser **Selbstverbrauch** kWh. Unsere Weiterleitungsmengen haben wir unter Punkt IV aufgeführt.
- c) für das Kalenderjahr 2022 **auf eine Privilegierung der Umlage gem. § 19 Strom NEV verzichten**. Wir stimmen somit einer Abrechnung der Umlage über einen Energieverbrauch von 1.000.000 kWh hinaus in der Letztverbrauchergruppe A zu, da wir die weitergeleiteten Mengen nicht ordnungsgemäß abgrenzen können.

Achtung: Wenn Sie b) angekreuzt haben, bitte weiter mit Punkt IV.

IV. Auflistung der an Dritte weitergeleiteten Strommengen für 2022 gem. § 62 b Abs. 4 EEG
 (Bitte füllen Sie die Auflistung vollständig aus und kreuzen Zutreffendes an.
 Weitere Hinweise finden Sie nachfolgend)

Name Dritter	Weitergeleitete Strommenge [kWh] (*)	Messung und Schätzung gemäß § 62b EEG (bitte passende Option ankreuzen)		Zuordnung gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) (bitte passende Option ankreuzen)			
		Menge wurde mess- und eichrechtskonform erfasst	Menge wurde ungeeicht gemessen / geschätzt (**)	Lieferung / Weiterleitung ohne Entgelt	Tarifikunde	Sonderversorgungskunde	KA befreit
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(*) Dritte, welche ebenfalls eine Reduzierung der Strommenge gem. § 19 StromNEV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 KWKG in die Letztverbrauchergruppe B – bzw. bei Vorlage eines entsprechenden Wirtschaftsprüferattests in die Letztverbrauchergruppe C in Anspruch nehmen wollen, müssen dieses Meldeformular ebenfalls vollständig ausfüllen. Das ausgefüllte Meldeformular der Dritten, muss zusammen mit der Meldung des Kunden bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres an die swa Netze GmbH übermittelt werden.
 (**) Im Falle einer ungeeichten Messung/Schätzung für das Jahr 2022 sind das Verfahren und die genutzten Sicherheitsaufschläge zur Ermittlung der Werte genau darzulegen und einzureichen. Bitte geben Sie an, welche Vereinfachungsregeln aus dem Leitfadens Messen und Schätzen zur Anwendung kommen.

Wichtige Hinweise!

Messung und Schätzung gemäß § 62b EEG

Die Übergangsregelung zum Thema Messen und Schätzen gem. § 104 Abs. 10 EEG endete gemäß des novellierten EEG zum 31.12.2021. Wenn Sie auch nach dem 01.01.2022 noch von der Ausnahmeregelung nach § 62 b EEG Gebrauch machen möchten, dann sind vollständige Nachweise von Ihnen einzureichen:

- Begründung der Schätzbefugnis
- detaillierte Selbstauskunft (Darlegung der Schätzmethode) inkl. Angabe der Sicherheitsaufschläge zur Ermittlung der Werte

Die Begründung der Schätzbefugnis nach § 62 b EEG muss folgende Punkte enthalten:

- Nachweis, der technischen Unmöglichkeit einer geeichten Messung oder dass diese mit einem unververtretbarem Aufwand verbunden ist.
- Ferner ist zu begründen, dass es wirtschaftlich nicht zumutbar ist, wenn die Strommenge mit vollem Umlagesatz abgerechnet wird. Auch eine Messung am vorgelagerten Punkt sollte berücksichtigt werden.

Die vier Übertragungsnetzbetreiber haben ihr gemeinsames Grundverständnis zu diesem Thema zusammengefasst. Alle dazugehörigen Informationen finden Sie unter:

<https://www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen>

Zuordnung gemäß Konzessionsabgabeverordnung:

Weitergeleitete Strommengen an Unterabnehmer haben Auswirkungen auf die Höhe der Konzessionsabgabe (§ 2 Abs. 8 Konzessionsabgabenverordnung (KAV)).

Aus diesem Grund müssen die weitergeleiteten Strommengen, welche nicht vom Sondervertragskunden, sondern durch weitere an die Abnahmestelle angeschlossene Kunden verbraucht wurden gemäß den Regelungen der KAV in Rechnung gestellt werden.

- **Unentgeltliche Lieferung / Weiterleitung:**

Die weitergeleiteten Mengen werden ausschließlich unentgeltlich weitergeleitet/geliefert. Es besteht keine vertragliche Vereinbarung über eine Energielieferung und die Energielieferung wird auch nicht mit anderen Leistungsbeziehungen wertmäßig verrechnet (z. B. Miete).

- ➔ Für die weitergeleitete Menge gilt die Konzessionsabgabe, welche auch am Netzanschluss gilt. Es wird keine gesonderte/abweichende Konzessionsabgabe für die Weiterleitungsmenge erhoben.

- **Tarifikunde:**

Bei fehlender Zuordnung der weitergeleiteten Mengen, wird nach § 2 Absatz 2 Satz 1 KAV der höhere Tarifikunden-Konzessionsabgabensatz in Rechnung gestellt.

- ➔ Die Tarif-Konzessionsabgabe richtet sich hierbei nach den gültigen Abgabesätzen in der Gemeinde bzw. Stadt, in der sich die Entnahmestelle befindet.

- **Sondervertragskunde:**

Beansprucht der Unterabnehmer eine niedrigere Konzessionsabgabe nach § 2 Absatz 6 Satz 3 KAV, ist dies auf geeignete Art nachzuweisen.

Geeignete Nachweise:

- Eine Buchprüfer- oder Wirtschaftsprüferbescheinigung über die weitergeleiteten Mengen mit Anspruch auf Sondervertragskunden-Konzessionsabgabe oder
- für Kunden oberhalb Niederspannung eine verifizierte Darstellung der Anschlusssituation der Unterabnehmer, aus der hervorgeht, dass der Unterabnehmer ebenfalls oberhalb Niederspannung angeschlossen ist und damit als Sondervertragskunde gilt oder
- für leistungsgemessene Unterabnehmer in Niederspannung Lastgänge bzw. Rechnungen über die weitergeleiteten Mengen, aus denen hervorgeht, dass der Unterabnehmer die erforderlichen Grenzwerte nach § 2 Absatz 7 KAV überschritten hat und damit als Sondervertragskunde im Sinne der KAV gilt (Jahresentnahme größer 30.000 kWh und bezogene, ohnehin gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten größer 30 kW).

- **Befreiung von der Konzessionsabgabe:**

- Ein Nachweis durch Buchprüfer- oder Wirtschaftsprüferbescheinigung ist erforderlich.

Bei besonders komplexen Konstrukten müssen Sie uns ein entsprechendes Messkonzept zur Verfügung stellen.

Sonstige Bemerkungen:

Wir versichern, dass die vorstehenden Angaben korrekt sind.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel
(Name bitte zusätzlich in Druckbuchstaben)

Die swa Netze GmbH übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit Ihrer Angaben.
Es gelten die Datenschutzhinweise im Internet auf <https://www.sw-augsburg.de/datenschutz>.